

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 60 (1987)

Heft: [4]

Rubrik: Bildungspolitik = Politique de l'éducation

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und administrativen auch grosse finanzielle Probleme:

1. Der Ausfall der Schulgelder im Monat Juli, weil das neue Schuljahr am 1. August beginnt und
2. das Fehlen von Klassen zwischen Frühjahr und August.

Der Vorstand des Verbandes Schweizerischer Privatschulen hat sich mit dem Problem befasst und eine Kommission eingesetzt, deren Bericht wir abdrucken. Im weiteren hat die Interessengemeinschaft Bernischer Privatschulen sich dem Problem der Teilarbeitslosigkeit gewidmet und auch bereits eine positive Antwort vom BIGA erhalten.

Probleme sind lösbar, wenn man sich rechtzeitig darauf einstellt und Lösungsmöglichkeiten studiert. Der privaten Initiative, die wir propagieren, stehen viele Wege offen, beschreiten wir sie!



BILDUNGSPOLITIK
POLITIQUE DE L'ÉDUCATION

Zum Spätsommer- schulbeginn

1. Vorgehen

Die vom Vorstand des VSP ernannte Kommission für den Spätsommer-schulbeginn setzte sich aus den Her-

Les directeurs vaudois ont vécu la même situation il y a quinzaine d'années. J'ai bien essayé d'évoquer ces souvenirs avec certains d'entre eux. Peut-être aurions-nous pu donner quelques conseils à nos collègues et les faire profiter de notre expérience?

J'ai dû cependant constater l'absence de tout traumatisme. Ce n'est même plus un mauvais souvenir. D'après ce que j'ai cru comprendre, chacun, à sa manière, s'en est accommodé.

Comme le disent parfois certains de nos compatriotes:

«On a plutôt été déçus en bien!»



ren Roland Bach, Otto Erni, Pius Meier und Fred Haenssler zusammen. Die Kommission beschloss einen Bericht abzuliefern, der sowol eine kurze Situationsanalyse wie auch Vorschläge enthalten soll. Sie hat im Laufe der Diskussion festgestellt, dass von Kanton zu Kanton offenbar unterschiedliche Lösungen gewählt werden und dass das Problem sich auch für die verschiedenen Fachgruppen unterschiedlich stellt. Lösungen im Rah-

men des VSP sind deshalb nur beschränkt möglich. Privatschulen müssen zum Teil regional, zum Teil als Fachgruppen über die im Zusammenhang mit der Einführung des Spätsommerschulbeginns auftauchenden Probleme entscheiden.

2. Situationsanalyse

2.1 Obligatorische Schule

Im Bereich der obligatorischen Schule ist die Situation relativ einfach. In den meisten Kantonen wird es im Frühjahr 1989 keine neuen 5. resp. 6. resp. 7. Klassen geben, je nachdem in welchem Alter der Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule, Kantonsschule, Bezirksschule stattfindet. Die neuen Klassen beginnen nach den Sommerferien, so dass im Sommerquartal 1989 in diesem Schulbereich die neuen Klassen fehlen. Im Bereich der obligatorischen Schule stellt sich auch das Problem der Austrittsklassen. Verschiedene Kantone sehen vor, für die Abschlussklassen ebenfalls ein Langschuljahr einzuführen, das heisst den Schulschluss auf den Juni 1989 anzusetzen. Ob das auch für Privatschulen möglich ist, hängt sicher vom Angebot ab, das die einzelnen Schulen den Eltern für dieses zusätzliche Quartal anbieten. Die Schulen müssen im Bereich der obligatorischen Schule damit rechnen, dass bei einer Klassenreihe ein bis zwei Lehrerstellen nicht beschäftigt sind.

2.2 Gymnasien

Nach Angaben der Eidgenössischen Maturitätskommission werden die

Prüfungstermine aufgrund des Spätsommerschulbeginns nicht verschoben. Es werden weiterhin Eidgenössische Maturitätsprüfungen im Frühjahr und im Herbst stattfinden. Dies könnte zur Überlegung führen, an den Gymnasien weiterhin beim Frühjahr- und Herbstschulbeginn zu bleiben.

Dabei wird aber nicht berücksichtigt, dass in Zukunft die obligatorische Schule und die Lehren im Frühsommer enden werden. Folglich werden auch die Gymnasien auf den Spätsommerschulbeginn umstellen müssen. Für diejenigen Schulen, die Semesterbetrieb kennen, beginnt das 1. Semester des Jahres am 1. August und das 2. Semester am 1. Februar. Ob der bisherige Herbstbeginn auf Februar verschoben werden kann, ist eine offene Frage. Da die Prüfungen wie bisher im Frühjahr und Herbst durchgeführt werden, müssen unter Umständen die bestehenden Klassen ab Frühjahr 1989 nach dem alten Semesterrhythmus weitergeführt werden. Auch an den Gymnasien werden deshalb je nach Anzahl Klassenzügen im Sommerquartal 1989 einzelne Lehrer nicht voll beschäftigt sein, da die neuen Klassen erst nach den Sommerferien beginnen.

2.3 Berufsschulen

Für die Berufsschulen (Handelsschulen und Arztgehilfenschulen) ist die Situation ungefähr gleich. Die bestehenden Klassen müssen in Anlehnung an die öffentlichen Berufsschulen nach dem alten Semesterplan weitergeführt werden, das bedeutet, dass mindestens noch bis Herbst 90

Klassen nach alter Semestereinteilung geführt werden. Neue Klassen beginnen nach den Sommerferien, was zu Semesterüberschneidungen führt. Da mit den neuen Klassen erst nach den Sommerferien begonnen werden kann, ergeben sich auch hier für die Lehrer reduzierte Pensen.

3. Vorschläge

Die Kommission unterbreitet dem Vorstand des VSP folgende Vorschläge zur Überprüfung:

3.1 Gesuche bei der Arbeitslosenversicherung

Es ist zu prüfen, ob die spezielle Situation im Sommer 1989 mit Kurzarbeit oder Teilarbeitslosigkeit gelöst werden kann. Im Kanton Bern hat die Interessengemeinschaft Bernischer Privatschulen bereits eine Anfrage an die Kantonale Arbeitslosenkasse gerichtet. Der Verband könnte durch andere Schulen in andern Kantonen solche Anfragen auslösen und eventuell selbst mit der Eidgenössischen Arbeitslosenkasse Kontakt aufnehmen und diese Frage abklären.

3.2 Rückstellungen

Durch den Übergang zum Spätsommerschulbeginn ergibt sich eine Verschiebung in der Rechnungsstellung. Die meisten Schulen stellen quartalsweise Rechnung für die Monate Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember. Im Jahre 1989 können die neuen Rechnungen erst am 1. August, beim Beginn des neuen Schuljahres, gestellt werden. Das bedeutet den Aus-

fall der Schulgelder für den Monat Juli.

Die Schulen müssen also Reserven für einen Monatslohn im Laufe der kommenden drei Jahre anlegen. Der VSP sollte bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ein Gesuch einreichen, damit für diese Rückstellungen Steuerfreiheit erlangt werden kann.

3.3 Rechtliche Situation

Der Verband sollte abklären, ob das Langschuljahr, das heisst ein auf 5 Quartale verlängertes Schuljahr, rechtlich bei den Eltern und Schülern durchsetzbar ist aufgrund der bestehenden Vertragsbindungen. Aufgrund der Abklärungen sollten alle Schulen eine Empfehlung erhalten, wie sie die Eltern und Schüler über das Langschuljahr zu orientieren haben.

3.4 Zulassung zu Fortbildungskursen

Die staatlichen Schulen sehen überall für das Sommerquartal Fortbildungskurse für die Lehrer vor. Der Verband sollte erreichen, dass der Besuch solcher Fortbildungskurse auch für die Lehrer an privaten Schulen möglich sein wird. Selbstverständlich zu den gleichen Konditionen wie für Lehrer an staatlichen Schulen.

3.5 Absprachen in der Region oder in den Fachgruppen

Es scheint uns wichtig, dass die Schulen gleichen Typs in einer Region die gleichen Lösungen anbieten. Es wäre nicht gut, wenn eine Schule die Abschlussklasse im Frühjahr austreten lässt, die andere erst im Sommer. Es wäre auch unglücklich, wenn die

Arztgehilfenschulen verschiedene Lösungen anbieten würden. Solche Absprachen zwischen den Schulen in einer Region oder in einer Fachgruppe müssten nach Ansicht der Kommission vor dem Herbst 1987 stattfinden.

Für die Kommission
Spätsommerschulbeginn
Fred Haenssler

Kurzarbeitsentschädigung im Sinne von Art. 31 ff. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Die von der Interessengemeinschaft Bernischer Privatschulen eingereichte Anfrage betreffend Teilarbeitslosigkeit im Zusammenhang mit der Einführung des Spätsommerschulbeginns ist inzwischen vom BIGA mit einem Brief, datiert vom 6. März 1987, beantwortet worden. Das Schreiben wird gegenwärtig im Auftrag des Verbandes Schweizerischer Privatschulen durch einen Juristen überprüft, die Mitglieder des VSP werden anlässlich der Jahresversammlung in Davos über die Ergebnisse informiert werden. Aus der Antwort des BIGA seien kurz folgende wichtige Punkte der Anspruchsvoraussetzung für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigung genannt:

- a) Der Arbeitgeber muss für die Versicherung beitragspflichtig sein. Diese Voraussetzung dürfte für die meisten Privatschulen zutreffen.
- b) Der Arbeitsausfall muss anrechenbar sein, d. h. er muss je Abrechnungsperiode (von einem Monat) mindestens 10% der Arbeitsstunden ausmachen, die von den Arbeitnehmern des Betriebs normalerweise insgesamt geleistet werden.
- c) Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein.
- d) Der Arbeitsausfall muss voraussichtlich vorübergehend sein und es muss erwartet werden können, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden.

Zusammenfassend wird in dem Schreiben festgestellt, dass die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung grundsätzlich denkbar ist, sofern der Ausfall durch keine geeigneten Massnahmen vermieden werden kann. Zur Vermeidung allfälliger Missverständnisse wird auch hervorgehoben, dass Ausfälle in den Schulgeldeinnahmen an sich noch keine Versicherungsleistungsansprüche begründen. Dies bezieht sich speziell auf den Monat Juli 1989, in dem die Privatschulen wegen dem Übergang zum Spätsommerschulbeginn keine Einnahmen haben werden.